

916.22

## Kantonale Tierseuchenverordnung (Änderung)

(vom 22. März 1989)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Kantonale Tierseuchenverordnung vom 19. Dezember 1973 wird wie folgt geändert:

Entschädigung  
für Tierverluste

§ 27. Die Entschädigung für Tierverluste, soweit der Kanton dazu durch die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung verpflichtet wird, beträgt unter Anrechnung des Verwertungserlöses

- in der Regel 80% des Schätzungswertes des Tieres;
- 90% bei Brucellose, Enzootischer Boviner Leukose, IBR-IPV, Maul- und Klauenseuche, Rickettsiose und Tuberkulose;
- 70% bei klassischer und afrikanischer Viruspest, bei Vesikulärkrankheit und Aujeszky'scher Krankheit beim Schwein.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat rückwirkend auf den 1. März 1989 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 22. März 1989

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident i. V.:      Der Staatsschreiber:  
Künzi                              Roggwiler

Vom Bundesrat genehmigt am 11. August 1989.